

# ENTSCHULDIGUNGEN in der OBERSTUFE

## 1. Schulversäumnis

Fehlt ein Schüler [*Sprachregelung der Einfachheit halber – es sind Mädchen und Jungen gemeint*] durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen, so müssen die Eltern (bei volljährigen Schülern: der Schüler selbst) die Schule spätestens am 2. Unterrichtstag benachrichtigen.

Entschuldigungen erfolgen ausschließlich mit dem entsprechenden **Formular**, das sich auf der Internetseite der ADS befindet und von jedem Schüler selbst heruntergeladen und ausgedruckt wird.

Unverzüglich nach Beendigung des Schulversäumnisses reicht der Schüler ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular zunächst **bei der Beratungslehrkraft** ein, das er nach Kenntnisnahme und Abzeichnen durch den Beratungslehrer den Fachlehrern spätestens **nach einer Woche** vorlegt; danach erhält es der Beratungslehrer sofort zurück. Belege, z.B. Atteste, werden an das Formular angeheftet.

Bei Erkrankungen vor und nach Ferien sowie im Falle einer aus Krankheitsgründen versäumten **Klausur** muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Wird eine Klausur unentschuldigt versäumt, so kann sie nicht nachgeschrieben werden; sie wird mit „ungenügend“ bewertet.

**Erkrankt jemand während des Schulvormittags, so darf er / sie die Schule nur nach schriftlicher Krankmeldung beim Beratungslehrer oder bei einer anderen Lehrkraft verlassen.**

### Fehlen aufgrund von schulischen Veranstaltungen:

Fehlt ein Schüler im regulären Fachunterricht aufgrund einer **schulischen Veranstaltung** oder einer **Klausur** in einem anderen Fach, so erfolgt auch hierfür eine Entschuldigung auf einem entsprechenden Formular, das von der Internetseite der ADS heruntergeladen und ausgedruckt werden kann. Auf diesem Formular soll neben Datum, Kurs und Anzahl der versäumten Stunden auch die Art der schulischen Veranstaltung und der Name der Lehrkraft angegeben werden, wegen der der Unterricht versäumt wurde. Diese Angaben sind sowohl von der veranstaltenden Lehrkraft als auch der Lehrkraft, deren Unterricht versäumt wurde, abzuzeichnen.

Dieses Formular ist als **Sammelformular** zu führen und gilt für ein Schulhalbjahr. Es wird vom Schüler aufbewahrt und spätestens eine Woche vor dem Zeugnisternin beim Beratungslehrer zwecks Überprüfung abgegeben.

## **2. Beurlaubungen**

Ein Schüler kann nur aus zwingenden Gründen auf Antrag (bei nicht volljährigen Schülern: Antrag der Eltern) vom Unterricht beurlaubt werden.

Der Antrag muss **rechtzeitig vorher** eingereicht werden; eine nachträgliche Entschuldigung solcher Fehlstunden ist nicht möglich.

Bis zu zwei Tagen kann der Beratungslehrer beurlauben. Bis zu zwei Wochen sowie unmittelbar vor und nach Ferien kann nur die Schulleiterin beurlauben.

Im Falle religiöser Feste kann auf Antrag bei der Schulleitung eine Beurlaubung für *einen* Schultag gewährt werden.

## **3. Entlassung**

a) Volljährige, nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können von der Schule ohne vorherige Androhung entlassen werden, wenn im Verlauf von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

b) Das Schulverhältnis endet ebenfalls, wenn nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen.